

07.11.2022

Fragen zur Haushaltsdiskussion in der Fraktion „DIE LINKE“ am 15.11.2022

Für die Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 sind Unsicherheiten in einem Ausmaß zu verzeichnen, an das ich mich aus den bisher nicht erinnern kann.

Von daher ergeben sich einige grundsätzliche Fragen.

Bei gleichbleibenden fiskalischen Ansätzen ist angesichts der Inflation von aktuell über 10% das materielle Leistungsniveau des Vorjahres nicht zu erhalten.

Es würde zu weit führen, dieses Problem mit Einzelangaben aus dem Planentwurf zu untersetzen. Generell ist jedoch zu klären, wie mit dieser Frage bei der Aufstellung des Haushaltes umgegangen wurde, auch weil sich im Verlaufe der Erarbeitung des Planentwurfes die Dynamik der Preisentwicklung noch verstärkte.

Dies betrifft einmal die Wirkungen unmittelbar für die Kreisverwaltung aber darüber hinaus auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die mit dem jeweiligen Vertragspartnern einzugehen sind und die sich unter andere m auch in den Wirtschaftsplänen der kreiseigenen Unternehmen niederschlagen müssen.

Insbesondere beziehen sich unsere Fragen auf die Punkte:

1.

Wie wirkt die Kostenentwicklung auf die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im und wie wird der erhöhte Mittelbedarf finanziert?

2.

Wie wirkt sich die Kostenentwicklung auf die Situation in den kreiseigenen Unternehmen und in den Unternehmen aus, an denen der Landkreis beteiligt ist?

Wie wird der daraus erwachsende zusätzliche Mittelbedarf in den Geschäftsplänen berücksichtigt? (Sowohl hinsichtlich der jeweiligen wirtschaftliche Lage der Unternehmen als auch der Situation der Beschäftigten. Uns ist die Sicherung des Krankenhauses besonders wichtig.)

Seniorenheime des Landkreises Oder-Spree gGmbH zeigt in Ihrer Planung ein Jahresergebnis in Höhe von 10,6 T€ aus. Die Planung weist eine deutliche Steigerung im Kostenblock Wasser, Energie und Brennstoffe aus. Bei den

Verbänden der Pflegekassen wurden zum 01.09.2022 für die stationären Einrichtungen Beeskow und Fürstenwalde Einzelkostensatzverhandlungen beantragt, um das Tariftreuegesetz umsetzen zu können. Die Prämissen aus den Anträgen wurden in den Wirtschaftsplan eingearbeitet.

Basis des Wirtschaftsplanes der Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH ist die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), welche ebenfalls die Grundlage für die Rettungsdienstgebührensatzung darstellt. Entstehende Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung werden in den Folgejahren ausgeglichen. Im Haustarifvertrag der GmbH wird auf die TVöD-Entgelttabellen Bezug genommen.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 der Oder-Spree-Krankenhaus GmbH basiert auf dem erzielten Jahresergebnis 2021, dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2022 (Hochrechnung 1.Quartal 2022) sowie den aktuellen gesetzlichen Entwicklungen und Rahmenbedingungen. Ferner wurden mit allen Verantwortlichen des Krankenhauses, Chefärzte, Pflegedienstleiterin, Wirtschaftsleiter, Personalleiterin etc., partizipierende Planungsgespräche geführt. Hiernach wird von einem negativen Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von 2.200 T€ ausgegangen. Wesentliche Hintergründe dieses Fehlbetrages bestehen zum einem in den für das Jahr 2023 zu berücksichtigenden Auswirkungen der Entwicklung des Tarifgeschehens, notwendiger Investitionen in die 25 Jahre alte Infrastruktur, Entwicklung der Erlöse sowie weiterer gesetzlicher Maßnahmen. Zum anderem prägen die Wirtschaftsplanung 2023, neben dem weiterhin unklaren Verlauf der Covid-19-Pandemie, ebenfalls die aktuellen und zukünftigen sowie mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine, die nur schwer prognostizierbar sind. Bezugnehmend auf dem seit 01.01.2020 geltenden Haustarifvertrages der nichtärztlichen Beschäftigten wurden auf Grundlage der Neuverhandlungen im Jahr 2021 die für 2023 definierten Kostensteigerungen im Personalbereich in der Planung berücksichtigt. Gleiches gilt für die Auswirkungen der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollkraft von derzeit 40 auf 39,5 Stunden ab dem 01.01.2023. Hinsichtlich der derzeitigen Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31.12.2023 sind im 4. Quartal Tarifverhandlungen anvisiert.

Die Ostbrandenburgische Bau & Wohnen GmbH geht im Wirtschaftsplan 2023 wie in den Vorjahren von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Die Summe der Einnahmen bzw. der Ausgaben belaufen sich auf ein Volumen in Höhe von 165 T€.

Die Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH geht im Wirtschaftsplan 2023 wie in den Vorjahren von einem ausgeglichenen

Ergebnis aus. Da der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten knapp 70% beträgt, spielen die gestiegenen Energiekosten eine eher untergeordnete Rolle. Neben den wie auch in 2022 geplanten Gesellschafterzuschusses des Landkreises in Höhe von 76,1 T€ ist ein weiterer Zuschuss des Landkreises für das Projekt „GIV LOS Ost“ in Höhe von 120 T€ eingestellt.

Die Technologie- und Innovationszentrum Fürstenwalde GmbH geht im Wirtschaftsplan 2023 wie in den Vorjahren von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Die deutlich erhöhten laufenden Betriebskosten werden zum Größten Teil durch die erhöhte Nettowarmmiete (Umsatzerlöse) gedeckt.

Der Verkauf der Geschäftsanteile der Woltersdorferstraßenbahn GmbH an die Gemeinde Woltersdorf befinden sich kurz vor dem Abschluss. Die Gesellschaft geht von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 42,9 T€ für das Jahr 2023 aus.

Der Planungsentwurf der Busverkehr Oder-Spree GmbH geht von einem vorläufigen Jahresfehlbetrag in Höhe von 635 T€ aus. Den im Jahr 2023 ca. 3.100 T€ höheren Erträgen durch das Anpassungsverlangen der Dieselbeschaffungs- und Personalkosten (auf Basis der durchschnittlichen Jahresentwicklung 2022) und den zusätzlich zu vergütenden Nachträgen zum Fahrplanwechsel 2022/2023 (ca. 500 TFPL-km) stehen erhöhte Aufwendungen in Höhe von 3.400 T€ gegenüber. Hierzu zählen u. a. nahezu verdoppelte Dieselbeschaffungskosten, die nicht durch das Anpassungsverlangen auf Basis des Jahres 2022 aufgefangen werden können, höhere Personalkosten durch die tarifliche Entgeltentwicklung des TV-N BRB und dem Leistungszuwachs zum Fahrplanwechsel sowie ein höheres Entgelt für Nachauftragnehmer, welche krisenbedingte Kosten an die BOS weiterreichen.

Die Flugplatzgesellschaft Eisenhüttenstadt/Frankfurt (Oder) mbH geht wie im letzten Jahr von einem Jahresgewinn in Höhe von 2,7 T€ aus. Die Ausgaben und Einnahmen, darin enthalten auch der Gesellschafterzuschuss, entsprechen dem Ansatz des Wirtschaftsplanes 2022.

### 3.

Ein wachsender Teil der privaten Haushalte im Landkreis wird absehbar nicht in der Lage sein, die Kostenentwicklungen aus ihrem laufenden Einkommen zu tragen. Auf Dauer führt dieser Zustand erst in die Überschuldung und dann möglicherweise in die Privatinsolvenz. Wie werden die absehbaren

Entwicklungen insbesondere in den Haushaltspositionen des Jobcenters berücksichtigt? (Problem des ergänzenden Leistungsbezuges)

Aufgrund fehlender Basisdaten für das kommende Jahr war eine genaue Berechnung der Planungsansätze zum Zeitpunkt der Planaufstellung für das Jobcenter weitestgehend nicht möglich. Die Planansätze wurden daher auf Grundlage der aktuellen Zahlen und bekannten Daten sorgfältig nach besten Wissen und Gewissen geschätzt. Hierbei wurde zum einen ein prozentualer Anstieg der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug sowie die zu erwartende Kostenentwicklung insbesondere bei den Kosten der Unterkunft und ALG II weitestgehend entsprechend berücksichtigt.

Eine konkretere Vorhersage der tatsächlichen Entwicklung für 2023 ist gegenwärtig allerdings nicht möglich. Möglichen Auswirkungen aus den geplanten Gesetzesänderungen (u. a. Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld) aber auch aus den weiterhin bestehenden aktuellen Unsicherheiten auf die regionale Wirtschaft und sich daraus ergebenden Veränderungen bei der Zahl der Leistungsberechtigten in unserer Region sind derzeit nicht einschätzbar.

#### 4.

Welche Preisentwicklungen gibt es bei der Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises? Sind in diesem Bereich Anpassungen und andere Maßnahmen erforderlich?

Die Schulträger haben in Abstimmung mit den Schulen und unter Einhaltung der Beteiligungsrechte eine Schulverpflegung an den Schulen zu organisieren. Dabei obliegt die Bereitstellung der notwendigen Ausstattung den Schulträgern (§ 99 Abs. 2 BrbgSchulG). Sie entscheiden neben der Ausstattung über die für die Organisation notwendigen Einrichtungen und tragen die Sachkosten (§ 108 Abs. 4 i.V.m. § 110 SchulG).

Das Schulverwaltungsamt des Landkreises schließt nach einem vorab erfolgten Ausschreibungsverfahren mit den jeweiligen Anbietern Verträge ab, bei denen u.a. im ersten Jahr eine Preisbindung vereinbart wird. Dies ist in Beeskow und Fürstenwalde der Fall. Hier konnte Einfach FairCatering als Anbieter für die Mittagsversorgung ab dem Schuljahr 2022/2023 gebunden werden.

Preisanpassungen wurden seitens des Anbieters am Standort Eisenhüttenstadt bei der Firma SaxoniaCatering zum 01.01.2023 vorgenommen. Der Preis je Mittagsmenü steigt hier um 0,26€ im Vergleich zum Vorjahr.

Auch am Carl-Bechstein-Gymnasium wurde durch den Essensanbieter Menüpartner eine Preisanpassung vorgenommen. Diese erfolgte bereits zum 01.10.2022. Hier stieg der Preis um 0,64€ je Mittagsmenü im Vergleich zum Vorjahreszeitraum an. Grund für die Preisanpassungen waren nach Aussage beider Anbieter die gestiegenen Mindestlöhne.

Alle Anbieter beziehen sich entsprechend der Qualitätsstandards auf eine gesunde und regionale Küche.

5.

Bereits seit über fünf Jahren wird im Zusammenhang mit der Unterbringung von dem Landkreis zugewiesenen geflüchteten Personen über ein Barvorhaben in Schöneiche diskutiert. Aktuell stellt sich die Unterbringung solcher Personen wieder als nur schwer lösbares Problem dar. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum das Bauvorhaben erneut verschoben werden soll?

6.

Welche Einnahmen erzielt der Landkreis aus der Bearbeitung von Investitionsvorhaben von TESLA in Grünheide?

Nach aktuellem Stand wurden im Amt 67 insgesamt 80.997,75 € Gebühren erhoben.

Im Amt 63 wurden ca. 1,3 Mio. € Gebühren festgesetzt und gezahlt. Für die in diesem Jahr erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden zudem 10.575.560,00 € berechnet. Diese werden durch das LfU festgesetzt, eingezogen und an den Landkreis weitergeleitet. Ein Eingang konnte noch nicht verzeichnet werden.

In dieser Summe sind nur Gebühren enthalten, die gegenüber Tesla festgesetzt wurden. Baumaßnahmen anderer Vorhabenträger, die räumlich oder kausal in einem Zusammenhang mit der Errichtung der Fabrik stehen, wurden nicht einbezogen, da der Kreis der einzubeziehenden Vorhaben schlecht abgegrenzt werden kann.

7.

Schwer bzw. kaum vorhersehbar sind die Wirkungen von Maßnahmen der Bundes- und der Landesregierung auf den Kreishaushalt. Dies betrifft sowohl noch nicht abschließend bezifferte Beihilfen als auch grundsätzliche Entscheidungen, die zwischen den verschiedenen an der Entscheidung beteiligten Gremien nach öffentlicher Wahrnehmung wohl noch strittig sind.

Über welche Informationen verfügen Sie und wie wird gegebenenfalls die Bearbeitung der Entscheidungen von der Kreisverwaltung so vorbereitet, dass sie bei den Bedürftigen auch ankommen, bevor es zu spät ist?

8.

Von erheblicher Wirkung auf die Finanzierung des ÖPNV dürfte die Einführung eines 49 - € - Tickets sein. Was ist dafür den Landkreis zu erwarten?

Der Landkreis Oder-Spree hat durch die Einführung des Deutschlandtickets (49-Euro-Ticket) mit keinen direkten Auswirkungen auf die Finanzierung des kommunalen ÖPNV zu rechnen. Das bundesweite Angebot wird gemäß Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 2. November 2022 zu gleichen Teilen durch diese finanziert – insgesamt ca. 3 Mrd. Euro. Es ist davon auszugehen, dass mit „Finanzierung durch Bund und Land“ der gleiche Vorgang wie bei der Kompensation der Schäden (Einnahmenausfälle, Anpassung Vertriebsprozesse, Endkundenkommunikation etc.) durch die temporäre Einführung des 9-Euro-Tickets (ÖPNV-Rettungsschirm 2022) oder des temporären 29-Euro-Tickets für den Tarifbereich Berlin-AB (Ausgleich durch das Land Berlin) gemeint ist. Offen ist, ob die bundesseitige Beteiligung in Höhe von ca. 1,5 Mrd. Euro die vorhergehende Forderung der Verkehrsministerkonferenz zur Erhöhung Regionalisierungsmittel für den ÖPNV in gleicher Höhe entsprechen.

9.

Nach bisherigem Stand hat der Landkreis Teile der Aufwendungen im Jobcenter selbst zu tragen. In welcher Höhe ist mit zusätzlichen Be- bzw. Entlastungen zu rechnen?

Bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II handelt es sich weitestgehend um bundesfinanzierte Transferleistungen. Die bereinigten Auszahlungen für ALG II und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden durch den Bund in voller Höhe erstattet. Der Bund beteiligt sich gemäß Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 im Jahr 2023 an der Finanzierung der Kosten für Unterkunft in Höhe von 67,2 % (einschl. Warmwasserpauschale und Leistungen für Bildung und Teilhabe). 32,8 % sind durch die Kommune zu erbringen.

10.

Verwiesen wird auf Mehrerträge - von insgesamt 540.000 im Zusammenhang mit der ukrainischen Flüchtlingsbewegung. (S. 36, Benutzungsgebühren). Zugleich wird Unter Mieten und Pachten für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge ein Mehraufwand von 2,1 Mio. genannt (S. 48). Zu welchem Anteil kommen diese Mehrerträge aus den Kosten der Unterkunft, die anteilig vom Landkreis zu tragen sind?

Die kalkulierten Mehrerträge im Zusammenhang mit der ukrainischen Flüchtlingsbewegung resultieren aus den Benutzungsgebühren bei vorläufiger Unterbringung von Ukraineflüchtlings in unseren Gemeinschaftsunterkünften

und Übergangswohnungen auf Basis der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung). Soweit diese aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht oder nicht ausreichend finanziert werden können, erfolgt eine Erstattung durch das Jobcenter bzw. Sozialamt im Rahmen der KdU. Aktuell beträgt hier der Anteil der Bundesbeteiligung 67,20 % (BBFestV 2022) bei SGB II-Empfängern und 100 % § 46a SGB XII Art. 4).

11.

Gibt es angesichts der allgemeinen Kostenentwicklung (besonders bei Treibstoffpreisen) Überlegungen zur Anpassung der Reisekostenabrechnungen?

Überwiegend werden Dienstreisen der Mitarbeitenden mit Dienst PKW absolviert. Hier findet im Rahmen der Kostenersparnis und als gesetzlich verankerte Maßnahme zur Reisevermeidung aus Klimaschutzgründen (Minderung von Emissionen aus Dienstreisen) durch die jeweiligen Vorgesetzten die Prüfung statt, ob die einzelne Dienstreise erforderlich ist und nicht auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann (Regelung § 2 Abs. 1 Satz 4 Bundesreisekostengesetz, Anordnung/ Genehmigung von Dienstreisen). Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat Vorrang und wird in den letzten Jahren häufig - bspw. zum Besuch von Fortbildungen- genutzt. Sollte die Nutzung eines privaten PKW zur Diensterfüllung im Ausnahmefall erforderlich sein, richtet sich die Abrechnung der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Hier sind die festgelegten Pauschalen einzuhalten.

12.

Für alle Schulen, einschließlich der Musikschulen, werden Finanzen zur Renovierung bzw., für bauliche Vorhaben eingeplant, jedoch für die Musikschule Beeskow geht komplett leer aus. Wie ist das zu erklären?

Für alle Musikschulen (Standort: BSK, EH, Schöneiche) wird jedes Jahr ein gemeinsamer pauschaler Ansatz gebildet der für den Bauunterhalt der Objekte zur Verfügung steht. Stehen konkrete Maßnahmenpakete an die die Umfänge des Bauunterhaltes voraussichtlich übersteigen, werden entsprechend zusätzliche, konkrete und objektweise höhere Ansätze gebildet. In der MS Beeskow wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche bauliche Maßnahmen umgesetzt die die Funktionsfähigkeit und Nutzung entsprechend erhalten bzw. verbessern. Für 2023 sind vorerst keine umfangreichen Maßnahmen geplant die durch den ohnehin getätigten pauschalen Ansatz für den Bauunterhalt nicht abgebildet werden können.

13.

Seite 31, Produkt 36510: Wie sicher die Erhöhung der zweckgebundenen Zuschüssen aus den KitaG von immerhin 2.340.300 €?

Die Erhöhung der Zuschüsse geht vom Ansatz 2022 und der durchschnittlichen Erhöhung der letzten 8 Jahre aus. Das Land Brandenburg hat für 2023/2024 einen neuen Doppelhaushalt beschlossen, wodurch zumeist unklar ist, wie hoch die Finanzierung im Bereich Kita zukünftig aussieht. Aus der Erfahrung der letzten Jahre kam es, wenn ein neuer Doppelhaushalt ansteht, zu einer Erhöhung der Erträge in diesem Bereich. Das Land äußert sich erst mit dem Bescheid zu den entsprechenden Zuschüssen im Bereich Kita. Somit stellt sich eine endgültige Sicherheit für den Landkreis über die Höhe erst mit Vorliegen des Bescheides des Landes ein.

14.

Seite 36, Produkt 12222: Es läuft der Zwangsumtausch alter Führerscheine. Führt der nicht zu Mehreinnahmen?

Produkt 12222 KfZ- Zulassungswesen (hat mit dem Pflichtumtausch der Führerscheine nichts zu tun sh. Produkt 12223)

Produkt 12223 Führerscheinwesen (Ansatzplanung entsprechend dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, deshalb eine sehr ähnliche Einnahmeentwicklung wie im HH 2022)

15.

Seite 53, Produkte 31110 ff.: Ist die Erhöhung der monatlichen Fallkosten nach SGB XII um 20 € realistisch, wo parallel dazu Hartz IV um 50 € steigt (Bürgergeld)?

Grundsätzlich sind Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt Rentner, welche aus medizinischen Gründen (unter 3 Stunden Leistungsfähigkeit) eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit erhalten oder Altersrentner, die die Altersgrenze gemäß § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben und ergänzende Hilfe zu ihrer Rente benötigen.

Zum Zeitpunkt der Planung war nicht absehbar, dass die Regelsätze für 2023 in dieser Höhe steigen sollen (Gesetz ist bisher noch nicht beschlossen, Bundesrat am 14.11.2023). Im Gegenzug erhöhen sich aber jeweils zum 01.07. die Rentenbezüge. Diese wirken sich reduzierend auf die Fallkosten aus.

16.

Seite 53, Produkte 31210 ff. Ist die Erhöhung der Ausgaben für die Grundsicherung nach SGB II um ca. 5% realistisch, wenn sich die Grundsicherung selbst um ca. 10% erhöht, sich die Heizkosten wesentlich erhöhen und die genannten 850 Bedarfsgemeinschaften (Ukraineflüchtlinge) dazukommen?

Die Ermittlung der Planzahlen 2023 erfolgte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Auszahlungen zum Zeitpunkt der Planaufstellung und der seinerzeit für 2023 zu erwartenden Rahmenbedingungen (Übergang Ukraineflüchtlinge in das SGB II, Prognose der zu erwartender Entwicklung der BG-Zahlen, Erhöhung Heizkosten und planmäßiger Anstieg Regelleistung usw.). Die geplanten Ausgaben für 2023 sind realistisch. Ein direkter Vergleich der Ausgabenansätze 2022 und 2023 ist nicht aussagekräftig, da sich die Planungsgrundlagen (prognostizierte BG-Zahlen für 2022) nicht bestätigt haben. Vielmehr ergab sich insbesondere im 1. Halbjahr 2022 ein weiterer rückläufiger Trend bei den BG-Zahlen, der sich erst durch den Übergang der Ukrainer in das SGB II ab Juni 2022 umkehrte. Aktuell sind die Bedarfsgemeinschaftszahlen damit auf dem Vorjahresniveau und bilden die neue Berechnungsgrundlage für 2023.

Darüber hinaus ergibt sich zudem eine Verringerung bei den Gesamtausgaben im Plan 2023 gegenüber Plan 2022 aufgrund der erheblichen Verringerung der vom Bund zugewiesenen Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel für 2023.

17.

Seite 56, Produkt 12231: Die Ausgaben für die Afrikanische Schweinepest gehen 2023 stark zurück, die für die Fallwildsuche erhöhen sich jedoch, wie das?

Die Fallwildsuche ist auch weiterhin (in 2022) notwendig und damit auch finanziell angestiegen. Der Planansatz ist mit Stand Anfang November schon um 80 T€ auf 230 T€ überzeichnet. Deshalb besteht die Erwartung, dass in 2023 der Planansatz von 250 T€ ausreichen wird. Ein Planansatz kann an dieser Stelle nicht durch eine Kalkulation untersetzt werden, da keiner die Entwicklung der nächsten Monate abschätzen kann.

Die Planung der Kosten für die Fallwildsuche erfolgte auf der Basis der Vorjahresausgaben und des IST Standes in diesem Jahr für den gesamten Zeitraum 2023. Da wir zur Aufhebung der Sperrzone II und I bei der EU nochmals die vollständige Absuche der gesamten Fläche der Restriktionszonen nachweisen müssen erscheint die geplante Summe realistisch. Im besten Fall wird sie nicht voll umfänglich benötigt, die aktuelle Situation in SPN und in Ff - südlich der A12 stellt sich anders dar.

18.

Seite 58: Bei Erträgen aus dem Verkauf von Grundstücken fehlt eine „0“.

19.

Seite 100: Konzept zur Förderung des Breitbandausbaus kostet 200.000 € wobei der Breitbandausbau selbst fast eingestellt wird (Seite 47, Produkt 57120). Warum dann solch ein Konzept?

Der Breitbandausbau im LK im Rahmen des Weiße-Flecken-Förderprogrammes umfasst lauzeittechnisch noch das gesamte Jahr 2023. Zurzeit befindet sich die neue Förderrichtlinie des Bundes zum „Gigabitausbau“ (Graue-Flecken-Förderprogramm) in Ausarbeitung und Abstimmung mit den Ländern. Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie durch den Bund ist für Q1 2023 angekündigt.

Der Landkreis Oder-Spree beabsichtigt auch in o.g. Programm den Glasfaserausbau weiter voranzutreiben, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern einen kostenlosen Highspeed-Anschluss (max. 1Gbit/s) zu ermöglichen.

Die beantragten 200.000€ beziehen sich auf bereits beantragte und vom Projektträger bewilligte Fördermittel für Beratungsleistungen sowohl für vorbereitende als auch für begleitende Arbeiten im Rahmen des Graue-Flecken-Programms.

Der Bund fördert diese Leistungen von Antragstellern mit max. bis zu 200.000 €. Diese sind Leistungen werden zu 100% vom Bund gefördert.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Artur Pech

Fraktionsvorsitzender